



Bereich: Stadtgrün und Friedhofswesen
Az: 67
Datum: 31.10.2018

2018/247
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	22.11.2018	23
Rat der Stadt	29.11.2018	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2019 "Friedhofswesen"

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Die Gebührenbedarfsberechnung 2019 „Friedhofswesen“ berücksichtigt die Über und Unterdeckungsbeiträge aus dem Jahr 2015, 2016 und Teile aus 2017.
2. Der Rat der Stadt nimmt die so erstellte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließt die Änderung der Friedhofsgebühren entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Gebührensatzung zum 01.01.2019.

K r a v a n j a
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt:

Kalkulationsmodell KuA

Die Gebührenbedarfsberechnung 2019 erfolgte auf der Grundlage des Kalkulationsmodells der Kommunalagentur NRW.

Bei der Gebührenkalkulation für 2019 sind folgende Kosten berücksichtigt:

Personalkosten <i>(incl. 14.698 € für Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Beihilfezahlungen)</i>	1.065.094 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	78.000 €
Aufwand für Unterhaltung Infrastrukturvermögen	48.661 €
Aufwendungen für Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände	10.000 €
Aufwand für Fahrzeugunterhaltung	68.513 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	35.629 €
Erstattungen an sonst. öffentliche Sonderrechnungen	19.790 €
Schutzkleidung	24.200 €
Mieten Pachten Erbbauzinsen	2.056 €
Geschäftsausgaben	5.008 €
Versicherungsbeiträge u. ä.	9.140 €
Bedarf an Aus- und Fortbildung	800 €
Sonstige Geschäftsaufwendungen	2.890 €
Innere Verrechnungen	114.632 €
Auszahlung Erwerb beweglicher Sachen unter 410 € (GWG)	4.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	182.128 €
Kalkulatorische Zinsen	138.046 €
Erträge aus Verkauf	-3.500 €
Erträge aus Mieten und Pachten	-1.920 €
Erträge aus sonstigen Einnahmen	-3.000 €
Summe	1.800.167 €

Diese Beträge wurden den entsprechenden Kostenarten und Kostenstellen zugeordnet. Die Gebührenbedarfsberechnung erfolgte auf Grundlage der geprüften Betriebskostenabrechnung 2017. Die vorhandenen Fallzahlen wurden aus der Hochrechnung der in 2018 stattgefundenen Fällen ermittelt. Die Arbeitsstunden wurden dem Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2017 entnommen.

Es erfolgte eine Aufschlüsselung nach **Kostenarten** (Personalkosten, Fremdkosten/Betriebskosten, innere Verrechnungen, Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung) wie sie auch in der Betriebswirtschaftslehre bekannt sind. Die Kommunalagentur NRW hat seinerzeit zum einen die Art und die Ansatzfähigkeit der einzelnen Kostenpositionen überprüft und zum anderen die Aufteilung der Kosten auf entwickelte **Kostenstellen** vorgenommen (Hauptkostenstellen = Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung, Sonstige Leistungen, Hilfskostenstelle = Verwaltung).

Die Personalkosten sind unterteilt nach *Angestelltenkosten* und *Arbeiterkosten*.

Die *Arbeiterkosten* wurden anhand einer die vergangenen drei Jahre umfassenden Personalkostenaufschlüsselung nach Tätigkeitsbereichen sowie den bekannten Gesamtkosten ermittelt und entsprechend der prozentualen Anteile den Kostenstellen Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung und sonstige Leistungen zugeordnet.

Die *Angestelltenkosten* wurden anhand einer Gesamtauflistung der in der Friedhofsverwaltung tätigen Mitarbeiter addiert (Beschäftigte). Die Zuordnung zu den Hauptkostenstellen erfolgte aufgrund prozentualer Tätigkeitsanteile und Bestattungszahlen eines Jahres.

Die Aufteilung der Fremdkosten/Betriebskosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte aufgrund direkter Zuordnung, im Übrigen entsprechend der Aufteilung des Arbeitsaufwands auf die einzelnen Kostenstellen.

Durch den Bereich 20 sind die Inneren Verrechnungen für das Jahr 2018 ermittelt worden. Daher erfolgte die Berücksichtigung der Kosten der inneren Verrechnung in Höhe von 114.632 €.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Mit den Abschreibungen wird der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei anerkannt, dass die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Wirtschaftsgütern nach dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen kann. Das KAG legt nicht ausdrücklich fest, welcher Wert den Abschreibungen zu Grunde zu legen ist. Somit haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die Wahl zwischen den beiden Abschreibungswerten zu treffen. In Castrop-Rauxel erfolgt die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. Seitens der Kommunalagentur NRW bestehen gegen dieses Vorgehen keine rechtlichen Bedenken, da die Vorgaben des § 6 KAG NRW und der Rechtsprechung beachtet werden. In der Gebührenkalkulation sind die Abschreibungen der Leichenhallen sowie der sonstigen abschreibungsfähigen Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände auf dem Friedhof wie Wasserschöpfbecken und Garagen enthalten. Die in der Investitionsliste für 2019 aufgeführten rentierlichen Investitionen sind dabei schon berücksichtigt.

Trotz der im Jahr 2016 erfolgten Schließung der Trauerhallen Henrichenburg und Pöppinghausen sind die Belegungszahlen im Bereich Leichenzellen und Trauerhallen weiter stark rückgängig.

Die Friedhofsgrundstücke können nicht abgeschrieben werden. Anders als Deponiegrundstücke verlieren sie nicht an Wert, sondern haben auch nach Schließung des Friedhofes eine Bedeutung als Grünflächen und parkähnliche Anlagen. Es erfolgt aber eine kalkulatorische Verzinsung.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen), wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Eigenkapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht bleibt. Eine Verzinsung ist immer nur auf der Grundlage des Anschaffungs- und

Herstellungswert zulässig. Dabei ist der Anschaffungswert (auch Restbuchwert genannt) Basis für die Verzinsung. Dieser ergibt sich aus dem aufgewandten Kapital abzüglich der Abschreibungen abzüglich des Abzugskapitals. Dabei bilden Grundstücke als Teil des Eigenkapitals ebenfalls eine Basis für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals. Gemäß der Berechnungsmethode der Bundesbank für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten wurde in Absprache mit der Kämmerei der kalkulatorische Zinssatz für 2018 auf 6,0 % gesenkt und bewegt sich somit weiter im rechtssicheren Rahmen.

Der Anlagespiegel 2018, aus dem sich die zu berücksichtigenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ergeben, ist als Anlage 2 beigefügt.

Die gewählten **Kostenstellen** dienen der Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenträgern und letztendlich zur Bestimmung der besonderen Gebührensätze.

Die Kostenstellen wurden nach der bestehenden Gebührenstruktur der Stadt Castrop-Rauxel gebildet. Die Kostenstellen Verwaltung fungiert dabei als Hilfskostenstelle, die auf die Hauptkostenstellen verursachergerecht verteilt wurde.

Da Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern wie Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen, ist bei der Gebührenkalkulation von den anzusetzenden Kosten im Rahmen der Friedhofsunterhaltung ein Grünanteil der Allgemeinheit abzuziehen. Laut Rechtsprechung ist der Grünwertanteil zu orientieren an dem Verhältnis Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen.

Danach errechnet sich aktuell ein Wert von 20,78 %. Bezogen auf die kalkulierten Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.313.485 € ergibt sich somit als Grünwertanteil ein Betrag von 273.433 € der von den gebührenrelevanten Aufwendungen in Abzug zu bringen ist.

Gleiches gilt für die Erlöse aus den Ruherechtsentschädigungen für die Kriegsgräber und den jüdischen Friedhof in Höhe von 31.758,57 € (= Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2017).

Gemäß der Novellierung § 6 Abs. 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen und müssen Kostenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden.

Für 2019 wurden die gesamten Über- und Unterdeckung aus 2015 in Höhe von 93.886 € eingearbeitet. Die entsprechenden Überdeckungen und auch die Unterdeckungen aus 2016 werden mit Ausnahme der Unterdeckung bei den Trauerhallen in die Gebührenbedarfsberechnung 2019 einbezogen. Den Verzicht der Einbeziehung der TH – Unterdeckung in Höhe von 27.183 Euro soll die Gebühren in 2019 stabilisieren. Dieser Betrag ist in 2020 einzurechnen.

Aufgrund der weiter verringerten Inanspruchnahme der Trauerhallen und Leichenzellen werden 2020 zwangsläufig durch die Einbeziehung der hohen Unterdeckungsbeiträge aus 2016 und 2017 in Höhe von 29.534 Euro im Bereich TH und 10.706 Euro bei den Leichenzellen eine nicht mehr umzusetzende Gebühr entstehen. Es ist hier dringender Handlungsbedarf.

Die gebührenrelevanten Aufwendungen belaufen sich in 2019 auf 1.496.404 €.

Bei der Gebührenkalkulation 2018 wurden Gesamtkosten von 1.773.076 € berücksichtigt. In 2019 wird mit Gesamtkosten von 1.800.168 € kalkuliert, so dass sich Mehrkosten von rd. 27.092 € (+ 1,53 %) in 2019 ergibt.

Berechnung Grünwertanteil:

Zur Berechnungsmethodik wird auf die Vorlage 2011/204 „Gebührenbedarfsberechnung 2011“ verwiesen

Nach digitaler Vermessung der Friedhofsflächen ergibt sich für die Berechnung des Grünwertanteils folgende Veränderung:

Gesamtfläche aller 7 Friedhöfe (ohne Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft)	355.839 qm
davon 10% Gesamtfläche für Bestattungszweck	35.584 qm
Grünfläche	183.462 qm
abzüglich 10 % Gesamtfläche verbleiben	- 35.584 qm 147.878 qm
davon 50 % Bestattungszweck	73.939 qm
Grünflächenanteil	73.939 qm
prozentualer Anteil an der Gesamtfläche	20,78 %

Zur betragsmäßigen Ermittlung des Grünwertanteils ist dieser Prozentsatz mit den Leistungen, die ausschließlich auf die Friedhofsunterhaltung entfallen, zu multiplizieren. Diese Leistungen werden für 2019 mit 1.313.485 € kalkuliert, so dass sich als Grünwertanteil ein voraussichtlicher Betrag von 273.433 € ergeben wird.

In 2018 betrug der Grünwertanteil ebenfalls 20,78 %. Bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.300.011 € ergab sich ein Betrag von 270.142 €.

Somit erhöhen sich die Kosten der Friedhofsunterhaltung 2018 um rd. 13.474 €, der Grünwertanteil erhöht sich um rd. 3.291 € (+ 1,22 %) in 2019.

Berücksichtigung der Verlust- und Gewinnabdeckung aus 2015,2016 und 2017

In die Gebührenbedarfsberechnung 2019 wurde gemäß § 6 Abs. 2 KAG die noch einzubeziehende Restüber- und Unterdeckung aus 2015 in Höhe von gesamt 93.886 € eingearbeitet.

Im Bereich der Nutzung wurde hier eine Überdeckung von 75.500 Euro einbezogen. Die Überdeckung bei den Bestattungsgebühren in Höhe von 29.890 wurde wie auch die Verluste in Höhe von 11.504 Euro bei den sonstigen Leistungen eingearbeitet.

Des Weiteren wurden Überdeckungen und auch Unterdeckungen aus 2016 in die Berechnung 2019 einbezogen.

So wurden die Unterdeckungen bei den Nutzungsrechten (75.312 Euro) und Bestattungsgebühren (29.899 Euro) in die GBB 2019 komplett eingearbeitet. Die sonstigen Leistungen konnten mit Ausnahme der Unterdeckung Trauerhalle (27.183) ebenfalls eingearbeitet werden. Damit die Gebühren im Bereich der Trauerhalle bei der Planung für 2019

nicht überproportional ansteigen, wurde die erhebliche Unterdeckung aus 2016 nicht in die GBB einbezogen.

Die im Jahr 2017 entstandene Überdeckung bei den Nutzungsgebühren in Höhe von 2.176 Euro wurde wie auch die Überdeckung der Bestattungsgebühren in Höhe von 9.884 Euro in die GBB 2019 eingeplant.

Im Bereich der sonstigen Leistung wurde aus 2017 lediglich der Unterdeckungsbeitrag der Samstagsbestattung in Höhe von 2.461 Euro eingearbeitet. Die Überdeckung bei der Grabstättenrückgabe in Höhe von 7.973 Euro und Harmonien in Höhe von 171 Euro wurden ebenfalls mit eingepflegt. Die Unterdeckung im Bereich der Trauerhallen (2.351 Euro) und Leichenzellen (10.706 Euro) werden aus den voran genannten Gründen nicht in die GBB 2019 mit einbezogen.

Berechnung der Gebühren 2019

Die gebührenrelevanten Aufwendungen von 1.496.404 € verteilen sich auf die Hauptkostenstellen wie folgt:

	Neu	Alt
Friedhofsanlage	1.008.292,91 €	988.027,31 €
Trauerhalle	118.013,09 €	131.188,94 €
Graberstellung	249.875,47 €	258.278,83 €
Ausbettung	2.814,92 €	2.809,84 €
Samstagbestattungen	18.695,10 €	0
Sonstige Leistungen	33.692,85 €	38.781,73 €
Kriegsgräber	50.474,94 €	38.078,37 €
Jüdischer FH	14.544,26 €	14.163,01 €
Summe	1.496.403,53 €	1.471.328,03 €

Eine entsprechende Kostenübersicht ist als Anlage 3 beigelegt.

Gegenwärtig werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

- Grabnutzungsgebühren
- Bestattungsgebühren
- Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen
- Gebühren für Ausbettungen
- Gebühren für sonstige Leistungen

Grabnutzungsgebühren:

Für die Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind die ermittelten Kosten von 1.008.293 € bei der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage maßgeblich. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Grabstätten (Fallzahlen aus der Betriebskostenabrechnung 2017), der Äquivalenzziffern Zeit (Nutzungsdauer der verschiedenen Grabarten) sowie Wahl und Gestaltung wurde eine Recheneinheit ermittelt, mit der diese Kosten auf die einzelnen Grabarten verteilt und die jeweilige Gebühr ermittelt wurde. In die Gebühr wurde die Restüberdeckung aus 2015 in Höhe von 75.500 € sowie die Unterdeckung aus 2016 in

Höhe von 75.312 € eingearbeitet. Um die Gebühr weiter stabil zu halten wurde ebenfalls die Überdeckung aus 2017 in Höhe von 2.176 Euro eingearbeitet. Die Gebühren können im Durchschnitt um ca. 1,5 % gesenkt werden.

Es ergeben sich für das Jahr 2019 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Reihengrab über 5 Jahre	1.689 €	1.714 €
Reihengrab unter 5 Jahre	1.126 €	1.143 €
Urnengrab	901 €	914 €
Rasenreihengrab	2.365 €	2.400 €
Anonymes Urnengrab	1.014 €	1.029 €
Wahlgrab	2.027 €	2.057 €
Urnenwahlgrab	1.689 €	1.714 €
Baumbestattung (Urne)	2.703 €	2.743 €
Partnergrab	2.252 €	2.286 €

Bei der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer bei den (Erd-)Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern wurde als Anzahl der Grabstätten das Ergebnis der aktuellen Hochrechnung aus 2018 zugrunde gelegt.

	Gesamtjahre
Erdwahlgrab	2563
Urnenwahlgrab	74

Für die Verlängerung des Wahlgrabes wurde eine Gebühr von 68 € (69 €) und für das Urnenwahlgrab von 56 € (57 €) ermittelt.

Bestattungsgebühren:

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Graberstellung in Höhe von 249.875,47 € (258.278,83 €) maßgeblich. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der ermittelten Fallzahlen aus der Hochrechnung der aktuellen Bestattungszahlen zuzüglich der Grabmaße (Länge x Breite x Tiefe).

Die Fallzahlen haben sich für Castrop-Rauxel in 2019 um ca. 30 Fälle zum Vorjahr verändert. Innerhalb der Bestattungen sind die Anteile der Erdbestattungen geringfügig gestiegen und die Feuerbestattungen haben einen größeren Rückgang zu verzeichnen. Die Einbeziehung der Teilüberdeckung aus 2015 in Höhe von 29.890 € wurde mit der Unterdeckung aus 2016 in Höhe von 29.899 € eingerechnet. Zur Stabilisierung der Bestattungsgebühren wurde die Überdeckung aus 2017 in Höhe von 9.884 € eingearbeitet. Die Gebühren können im Durchschnitt um ca. 3,0 % gesenkt werden.

Es ergeben sich für das Jahr 2019 folgende Gebührensätze:

	NEU	ALT
Reihengrab über 5 Jahre	673 €	692 €
Reihengrab unter 5 Jahre	315 €	325 €

Reihengrab Beisetzung von Urnen	234 €	240 €
Wahlgrab über 5 Jahre	673 €	692 €
Wahlgrab unter 5 Jahre	315 €	325 €
Wahlgrab Urnenbeisetzung	234 €	240 €
Anonyme Urnenbeisetzung	234 €	240 €
Bestattung Frühgeburt	226 €	226 €

Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen

Unter der Hauptkostenstelle Trauerhalle und deren Einrichtungen wurden Kosten in Höhe von 118.013,09 € (131.188,94 €) ermittelt.

Die aus der Betriebskostenabrechnung 2017 ermittelten Zahlen und die Betrachtung der aktuellen Fallzahlen führen die kontinuierlichen Rückgänge in der Inanspruchnahme der Trauerhalle (-8,33 %), des Harmoniums (-23,08 %), lediglich die Leichenzellennutzung erhöhte sich geringfügig (-13,64 %). Die Berechnung der Gebühr 2019 ermittelt sich aus den aktuell hochgerechneten Fallzahlen, dem Aufwand und die Einbeziehung der Verlustabdeckung aus 2015. Bei der Leichenzelle wurde die leichte Überdeckung aus 2016 eingerechnet.

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wurden die Positionen Trauerhalle und Harmonium zusammengefügt und unter Trauerhalle geführt. Für die Zukunft ist die Harmoniumnutzung in der Position Trauerhalle inbegriffen. Entsprechende Über- und Unterdeckungen aus 2015, 2016 und 2017 wurden in die Berechnung einbezogen.

Um die Kosten nicht überdimensional ansteigen zu lassen wurden die aus 2016 (-27.183 €) und 2017 (-2.351 €) entstandenen Restverluste im Bereich der Trauerhallen nicht eingearbeitet. Die Restverluste sind in 2020 bzw. 2021 einzuplanen. Dies würde unter den jetzigen Voraussetzungen die Gebühren exorbitant ansteigen lassen.

Für die Ermittlung der jeweiligen Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, der Leichenzelle und des Harmoniums wurden die auf der Hauptkostenstelle Trauerhalle ausgewiesenen Kosten der verschiedenen Kostenarten auf diese Nutzungen verteilt.

Die Arbeiterkosten wurden entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Die inneren Verrechnungen wurden entsprechend der Aufteilung der Hilfskostenstelle Verwaltung berücksichtigt. Die Fremdkosten, kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen wurden dabei entsprechend im Verhältnis ihrer Nutzfläche zur Gesamtfläche aufgeteilt (Trauerhalle und Leichenzelle).

Die für 2019 einzuplanenden Restverluste der Trauerhallen in Höhe von 6.673 € wurden mit der Über- und Unterdeckung aus 2015, 2016 und 2017 bei den Harmonien eingerechnet.

Entsprechend der vorhergehenden Gebührenberechnungen ergeben sich für 2019 folgende Gebührensätze

	Neu	Alt
Trauerhalle	476 €	485 €
Leichenzelle	955 €	224 €
Harmonium	0€	7 €

Gebühren für Ausbettungen:

Für 2019 wurde mit tatsächlichen und eingeschätzten Werten hinsichtlich Personal- und Sachkosten gerechnet, die bei vereinzelt Ausbettungen in den vergangenen Jahren angefallen sind.

Die Gebühren für Ausbettungen werden zunächst nach der Grabart unterteilt (Kindergräber, Gräber von Verstorbenen über fünf Jahre, Urnen). Bei Ausbettungen von Urnen wurden drei Fälle für das Gebührenjahr 2019 eingearbeitet.

Die so ermittelten Kosten belaufen sich bei der Hauptkostenstelle Ausbettung auf € 2.809,84 € (2.809,84 €).

Da es sich hier allerdings um überwiegend hochgerechnete Werte handelt werden die Gebührensätze für 2019 mit Ausnahme der Urnenausbettung und der Versendung auf die des Vorjahres eingefroren.

Es ergeben sich für 2019 folgende unveränderte Gebührensätze:

	Neu	Alt
Ausbettung über 5	1.541 €	1.541 €
Ausbettung unter 5	1.308 €	1.308 €
Ausbettung Urne	904 €	944 €
Versendung einer Urne	63 €	29 €

Gebühren für sonstige Leistungen:

Für bestimmte Verwaltungsleistungen und sonstige Leistungen werden Gebühren erhoben. Nach der vorgenommenen Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 wurden viele Verwaltungsleistungen als Hilfskostenstellen auf Hauptkostenstellen umgelegt und sind damit in verschiedene andere Gebührentatbestände eingeflossen.

Die Über- und Unterdeckung aus 2015 und 2016 wurden in die Positionen eingearbeitet und haben teilweise zu erheblichen Gebührenreduzierungen geführt.

Diese wurden gemäß der veränderten Inanspruchnahme von Leistungen entsprechend geändert.

Es ergeben sich für 2019 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Aufstellung Grabdenkmal	25 €	65 €
Zulassung Namensplatten	33 €	63 €
Grabeinfassung	24 €	68 €
Rückgabe von Grabstätten p. a.	160 €	159 €

Die Rückgabe von Grabstätten wurden mit Einbeziehung der Unter- und Überdeckung berechnet. Dies führt zu einer geringen Erhöhung der Gebühr in 2019.

Wochenendbestattungen (Samstagsbestattungen):

Die Einführung der Bestattungsmöglichkeit am Wochenende erfolgte in 2017. Unter Einbeziehung der Kosten, der geplanten Fallzahlen und der Unterdeckung aus 2017 wurden die Gebühren für Särge und Urnen in 2019 ermittelt.

Es ergeben sich für 2019 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Wochenendbestattung Sarg	367 €	300 €
Wochenendbestattung Urne	366 €	300 €

Nachfolgend werden in einer Gesamtzusammenstellung die Gebühren Alt (2018) und Neu (2019) gegenübergestellt.

	NEU 2019	Alt 2018	Diff.	%
<u>Nutzungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	1.689	1.714	-25 €	-1,46
Reihengrab unter 5 J.	1.126	1.143	-17 €	-1,49
Urnengrab	901	914	-13 €	-1,42
Rasenreihengrab	2.365	2.400	-35 €	-1,45
Anonymes Urnengrab	1.014	1.029	-15 €	-1,46
Wahlgrab	2.027	2.057	-30 €	-1,46
Urnenwahlgrab	1.689	1.714	-25 €	-1,46
Baumbestattung	2.703	2.743	-40 €	-1,46
Partnergrab	2.252	2.286	-34 €	-1,49
Verlängerung Wahlgrab	68	69	-1 €	-1,45
Verläng. Urnenwahlgrab	56	57	-1 €	-1,75
<u>Bestattungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	673	692	-19 €	-2,76
Reihengrab u 5 J. + TG	315	325	-10 €	-3,07
Urnengrab	234	240	-6 €	-2,50
Wahlgrab über 5 J.	673	692	-19 €	-2,74
Wahlgrab u 5 J. + TG	315	325	-10 €	-3,07
Urnenwahlgrab	234	240	-6 €	-2,50
Anonymes Urnengrab	234	240	-6 €	-2,50
Wochenendbestattung Sarg	367	300	67 €	22,33
Wochenendbestattung Urne	366	300	66 €	22,00
<u>Sonstige Gebühren:</u>				
Leichenzelle	955	224	+731 €	+326,32
Trauerhalle	476	485	-9 €	-1,86
Harmonium	0	7	-7 €	-100
Ausbettung über 5 J.	1.541	1.541	0 €	0,00
Ausbettung unter 5 J.	1.308	1.308	0 €	0,00
Ausbettung Urne	904	944	-40 €	-4,24
Versendung Urne	29	29	0 €	0,00
Frühgeburt	226	226	0 €	0,00
Genehmigung stehendes Grabmal	25	65	-40 €	-61,54
Genehmigung Namensplatt klein	33	63	-30 €	-47,62
Genehmigung Namensplatte groß	33	63	-30 €	-47,62
Grabeinfassung	24	68	-44 €	-64,71
Rückgabe Grabstätten	160	159	1€	0,63

Bei den obigen Gebührenpositionen sind Über- und Unterdeckungen aus 2015, 2016 und 2017 eingearbeitet worden.

Die Fallzahlen haben sich stabilisiert, haben sich aber innerhalb der einzelnen Arten verschoben. Die Feuerbestattungen nehmen weiterhin zu und entsprechend die Erdbestattungen ab.

Es wird weiter von einer stabilen Entwicklung ausgegangen. Wie bereits in den Vorjahren angemerkt und dargelegt setzt sich bei den Trauerhallen und Leichenzellen der negative Trend weiter fort.

Um die jeweilige Kostensteigerung bei den verschiedenen Grabarten in Prozent darstellen zu können, wurden daher die Gesamtkosten eines Bestattungsfalles (Nutzungsgebühr + Bestattungsgebühr) je nach Bestattungsart ermittelt und entsprechend nachfolgend gegenübergestellt. Im Vergleich zu den derzeit geltenden Gebührensätzen ergibt sich eine durchschnittliche Kostensenkung von etwa 1,7 %.

	Neu			Alt				
	Nutzung	Bestattung	Summe	Nutzung	Bestattung	Summe	Diff.	
Reihengrab über 5 Jahre	1.689	673	2.362	1.714	692	2.406	-44	-1,83
Reihengrab unter 5 Jahre	1.126	315	1.442	1.143	325	1.468	-26	-1,77
Urnengrab	901	234	1.135	914	240	1.154	-19	-1,65
Rasenreihengrab Sarg.	2.365	673	3.038	2.400	692	3.092	-54	-1,75
Rasenreihengrab Urne	2.365	234	2.599	2.400	240	2.640	-41	-1,55
Wahlgrab über 5 Jahre	2.027	673	2.700	2.057	692	2.749	-49	-1,78
Wahlgrab unter 5 Jahre	2.027	315	2.342	2.057	325	2.382	-40	-1,68
Urnenwahlgrab	1.689	234	1.923	1.714	240	1.954	-31	1,59
Baumbestattung	2.703	234	2.937	2.743	240	2.983	-46	-1,54
Partnergrab	2.252	234	2.486	2.286	240	2.526	-40	-1,58
Anonyme Urnenbestattung	1.014	234	1.247	1.029	240	1.269	-22	-1,73

Die Einarbeitung der Über- und Unterdeckungen aus dem Jahr 2015, 2016 und 2017 haben die Gebühren stabilisiert und sogar zu einer Senkung der Gebühren geführt.

Die schon bekannte Problematik im Bereich Trauerhallen und Leichenzellen ist für weiterhin akut. Zwar sind die Trauerhallengebühren für 2019 leicht gesunken, es stehen aber massive Unterdeckungen (ca. 30.000 €) für 2020/21 an. Zudem stehen den weiter zurückgehenden Zahlen die steigenden fixen Kosten gegenüber. Dies wird weitere Unterdeckungen zu Folge haben. Das gleiche gilt für die Leichenzellen. Trotz der Schließung von Leichenzellen kann eine Gebührensteigerung aufgrund von Unterdeckungen nicht mehr kompensiert werden.

Eine weitergehende Prognose ist von den zukünftigen Bestattungszahlen sowie den Bestattungsarten abhängig.

Insgesamt ist eine positive Tendenz der Gebührenfestsetzung zu verzeichnen. So konnten in fast allen Bereichen Gebührensenkungen vorgenommen werden. Die Kalkulation zeigt bislang stabilisierende Fallanzahlen und Gebühren auf.

Anlagen

Anlage 1: *Gebührensatzung*

Anlage 2: *Deckblatt*

Anlage 2: *BAB*

Anlage 3: *Bestattungsstatistik 2000 – 2019*

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnisplan einschl. Interner Verrechnungen

	<u>HH- Planung 2019 alt</u>	<u>HH-Planung 2019 nach GBB</u>	<u>Veränderung</u>
Erträge	1.355.764	1.362.051	6.287
Aufwendungen	1.682.751	1.684.686	1.935
	-326.987	-322.635	4.352

Fazit:

Durch die Anpassung der Haushaltsplanung 2019 an die GBB 2019 ergeben sich im Ergebnisplan eine Verbesserung i.H.v 4.352 €.

Der öffentliche Grünwert errechnet sich weiterhin mit einem Prozentanteil von 20,78 % auf die Gesamtkosten der Friedhofsunterhaltung (Friedhofsanlage). Als Folge der nunmehr erstellten Gebührenkalkulation 2019 hat sich der ursprünglich für die Haushaltplanung gemeldete Ertrag aus den internen Leistungsbeziehungen für den öffentlichen Grünwert (Position 55.06.4811) von 270.142 € um 3.291 € auf 273.433 € erhöht.